

### **§ 3 Stiftungsmittel**

<sup>1</sup>Sämtliche Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es dürfen Rücklagen gebildet werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu fördern. <sup>3</sup>Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.